

Steuerliche Effekte bei der Nutzung von Photovoltaik-Anlagen

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass der folgende Beitrag den Gang zum Steuerberater nicht erspart, wenn Sie in Sachen PV-Anlage steuerrechtlich auf der sicheren Seite sein wollen. Denn nur Ihr Steuerberater kann eine auf Ihre Verhältnisse zugeschnittene Finanzanalyse und Steuerberechnung durchführen – so dass Sie auch wirklich in den Genuss sämtlicher Abschreibungsmöglichkeiten und Vergünstigungen kommen.

Umsatzsteuer (USt)

Gewerbeanmeldung:

Auch wenn Sie Strom erzeugen und ins Netz einspeisen

– eine Gewerbeanmeldung ist hierzu nicht erforderlich. Nur wenn Reingewinne zu erwarten sind (weil es sich z. B. um eine besonders große Anlage handelt) sollten Sie sicherheitshalber beim Gewerbeamt nachfragen.

Rückerstattung:

Die für eine PV-Anlage gezahlte Umsatzsteuer erhält der Betreiber vom Finanzamt zurück. Hierzu muss der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausgefüllt und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden.

Dabei sind Angaben zu folgenden Punkten wichtig:

- ⚡ 2.1: Betrieb einer Photovoltaik-Anlage bzw. eigenständige Stromerzeugung
- ⚡ 2.7: Hier handelt es sich meistens um eine Neugründung
- ⚡ 2.8: Wenn 2.7. eine Neugründung ist, NEIN ankreuzen
- ⚡ 4: Einnahme-Überschuss-Rechnung und Frage bzgl. des abweichenden Wirtschaftsjahres mit NEIN beantworten
- ⚡ 7.1: Der geschätzte Gesamtumsatz im Jahr der Inbetriebnahme sowie im Folgejahr sind mit dem Nettobetrag anzugeben, d. h. mit den jährlichen Netto-Einspeisevergütungen des Stromversorgers.
- ⚡ 7.2: Hier sind „Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17.500,- € voraussichtlich nicht überschreiten“ und „Ich verzichte auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung ...“ anzukreuzen.

Wichtig: Nur bei einem Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung erhält man die gezahlte Umsatzsteuer zurück.

- ⚡ 7.3: Hier sollte man eine Ist-Versteuerung beantragen. Vorteil: Der den Energieversorgungsunternehmen in Rechnung gestellte Umsatz muss dem Finanzamt erst dann gemeldet werden, wenn der Rechnungsbetrag tatsächlich auf Ihrem Betriebskonto gut geschrieben ist.
- ⚡ 7.4: Hier kann man eine Dauerfristverlängerung beantragen. So ist z. B. die Januaranmeldung nicht zum 10.02. abzugeben, sondern zum 10.03. Im Januar ist 1/11 Sondervorauszahlung zu leisten.

Vorteil: Man hat einen Monat länger Zeit, seine USt-Voranmeldung zu erstellen und braucht demnach auch erst einen Monat später zu zahlen. Nachteil: Hat man sich eine Erstattung (hohe Vorsteuer) errechnet, so erhält man diese ebenfalls erst einen Monat später.

Rechenbeispiel 1:

Eine 4-kWp-PV-Anlage, die einschließlich Montage brutto 23.800,- € kostet, ist mit 3.800,- € Umsatzsteuer belastet, die vom Finanzamt zurückerstattet wird. Der Nettobetrag beläuft sich somit auf 20.000,- €.

Abgabe der USt-Voranmeldung:

Die Umsatzsteuer kann bereits am Ende des Monats der Rechnungsstellung vom Finanzamt zurückerstattet werden. Voraussetzung ist lediglich die Abgabe einer USt-Voranmeldung, was auch für Privatpersonen gilt. Es gelten folgende Abgabefristen:

Monatlich: a) im Jahr der Inbetriebnahme und im Folgejahr; b) bei einer jährlichen USt-Schuld über 6.136,- €

Vierteljährlich: bei einer jährlichen USt-Schuld zwischen 512,- € und 6.136,- €

Jährlich: bei einer jährlichen USt-Schuld von unter 512,- €

Generell gilt: Bis zum 10. des Folgemonats muss die USt-Voranmeldung beim Finanzamt über das so genannte „Elster-Modul“ (Elektronische Steuererklärung) eingereicht werden. Die Zahlung auf das Konto der Finanzkasse hat dann umgehend zu erfolgen. Wenn Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen, brauchen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung nicht zu kümmern.

Weitere Hinweise:

Zur Erstattung der Umsatzsteuer muss mit dem zuständigen Energieversorger ein Vertrag über die gewerbliche Stromlieferung abgeschlossen werden. Von da an erfolgt die Vergütung für die Netzeinspeisung unter gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer. Diese wird zusätzlich zur Einspeisevergütung vom Energieversorger gezahlt, wobei der Betreiber sie in gleicher Höhe an das Finanzamt abzuführen hat. Es ergibt sich damit ein so genannter durchlaufender Posten, d. h. kein finanzieller Nachteil.

Diese Vorgehensweise ist auch Privatpersonen möglich, da die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft lediglich eine Einnahmeerzielungsabsicht voraussetzt – und Einnahmen werden durch die Einspeisevergütung regelmäßig erzielt. Bereits dies berechtigt also zum Abzug der Vorsteuer. Eine tatsächliche Gewinnerzielung muss erst bei der Einkommenssteuererklärung gesondert

ausgewiesen werden

Kleinunternehmer-Regelung

Bei jährlichen Umsätzen von bis zu 17.500,- € sowie im laufenden Kalenderjahr nicht über 50.000,- € tritt normalerweise die so genannte Kleinunternehmerregelung in Kraft, die aber bei der Betreibung von PV-Anlagen nachteilig wäre. Hier hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung geschaffen: Bereits mit Abgabe der USt-Voranmeldung wird die „Kleinunternehmer-Regelung“ außer Kraft gesetzt, so dass hier kein Problem entsteht. Man spricht dann von der „Option zur Regelbesteuerung“.

Fazit:

Die Abgabe der USt-Voranmeldung bzw. USt-Jahreserklärung bringt möglicherweise bares Geld und sollte unbedingt vorgenommen werden. Auch rückwirkend ist dies noch möglich und muss dann im Einzelfall geprüft werden.

Einkommensteuer (ESt)

Einkommensteuerrechtlich relevant ist der Betrieb eine PV-Anlage, sobald während der betrieblichen Nutzungsdauer ein Überschuss („Totalgewinn“) erzielt wird. Es ist dabei nicht von Belang, dass in jedem einzelnen Jahr ein Gewinn erzielt wird – Anlaufverluste sind die Regel und werden vom Finanzamt akzeptiert. Durch die Gewährung von Zuschüssen, die Einspeisevergütung und zinsgünstige Kredite geht man jedoch – gemessen an der Laufzeit – im Regelfall von einem Totalgewinn aus.

Sollte das zuständige Finanzamt im Einzelfall eine Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkennen, ist das unproblematisch und mitunter sogar vorteilhaft. Der Betrieb einer PV-Anlage ist dann aus der Einkommensteuersicht nicht relevant und rein der privaten Sphäre zuzuordnen (steuerlicher Fachbegriff: „Liebhaberei“).

Der USt-Vorabzug (s. o.) ist aber auch in diesem Fall möglich. Denn das USt-Recht setzt nur die Einnahmeerzielung voraus, nicht aber die Gewinnerzielung wie das ESt-Recht.

Berechnung:

Der jährliche steuerliche Gewinn ist = Einnahmen aus Stromlieferung - Abschreibung - Zinsen - sonstige Kosten

Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen ergibt sich aus dem Preis der PV-Anlage selbst sowie den Einbaukosten und sonstigen Kosten –jeweils netto, da die Umsatzsteuer vom Finanzamt ja zurückerstattet wird (s. o.). Von der Bemessungsgrundlage abzuziehen sind ebenso evtl. gewährte Zuschüsse.

Für den jährlichen Prozentsatz der Abschreibungen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Abschreibungen:

Hier lautet die Regel: $100 / \text{Nutzungsdauer} = \text{Abschreibungsprozentsatz}$. Bei der vorgeschriebenen Nutzungsdauer von 20 Jahren für PV-Anlagen ergibt sich eine Jahres-Afa von 5 %.

Die degressive Afa ist möglich in Höhe des 3-fachen Satzes der linearen Afa vom jeweiligen Restbuchwert (jedoch maximal 30 %)

Zusätzlich können Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe nach § 7g EstG vorgenommen werden. Ein solcher Betrieb liegt im steuerrechtlichen Sinne dann vor, wenn:

- das steuerliche Betriebsvermögen zum 31.12. vor dem Jahr der Anschaffung der Anlage nicht mehr als 40.000,- €
- oder
- die Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs.3 EstG erfolgt. Dies ist häufig bei Kleingewerbetreibenden und Freiberuflern der Fall.

Im Rahmen dieser Regelung können während der ersten 5 Jahre 20 % zusätzlich abgeschrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Steuerpflichtige frei wählen, wann und in welcher Höhe er diese nutzt. Voraussetzung für diese Sonderabschreibung ist jedoch, dass im Jahr vor der Anschaffung eine so genannte Ansparabschreibung erstellt wurde. Als Grundlage hierfür reicht in den meisten Fällen eine Auftragsbestätigung über die PV-Anlage im Jahr vor der Anschaffung aus.

Fazit:

In den ersten Jahren ergibt sich in der Regel ein steuerlicher Verlust, was zu einer Steuerersparnis in den jeweiligen Jahren führt (falls für andere Einkünfte Steuern zu zahlen sind). Dies liegt an den anfänglich hohen möglichen Abschreibungen und Zinszahlungen.

Nach einigen Jahren ergibt sich durch die Tilgung jährlich ein Gewinn, was wiederum Steuerzahlungen zur Folge hat.

Soweit sich – was die Regel ist – über die gesamte Laufzeit ein Gewinn ergibt, ist die Summe der Steuerzahlungen selbstverständlich höher als die Summe der anfänglich erhaltenen Steuererstattungen. Es ergibt sich jedoch ein positiver Zinseffekt zugunsten des Steuerpflichtigen, weil die Steuererstattungen zu Beginn, die Zahlungen dagegen erst gegen Ende der Nutzung einer PV-Anlage erfolgen.